



CVJM-Gesamtverband · Postfach 41 01 54 · 34063 Kassel

CVJM-Gesamtverband
in Deutschland e. V.

Herrn
Andreas Schmidt, MdB
Vorsitzender des Rechtsausschusses
Deutscher Bundestag

06.

Referat Jugendpolitik

Telefon
(05 61) 30 87 - 236

11011 Berlin

Fax
(05 61) 30 87 - 270

E-Mail
jugendpolitik@cvjm.de

CVJM-Stellungnahme zur Föderalismusreform

Sekretariat Rechtsausschuss		
Eing.: 07. April 2006		
Az.: 475		
BB [Signature]	RL [Signature]	[Signature]

03. April 2006 SM

Sehr geehrter Herr Schmidt,

1. JM
2. Anh. a/b/c

hiermit sende ich Ihnen die Stellungnahme des Hauptausschusses des CVJM-Gesamtverbandes zur Föderalismusreform vom 1. April 2006.

Der vorliegende Gesetzentwurf 16/813 (einschließlich der geplanten Neufassung von Artikel 84 (1) GG) der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD hätte gravierende Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland, würde er unverändert von Bundesrat und Bundestag verabschiedet:

1. Die Bundesrepublik Deutschland würde sich verabschieden vom Ziel der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Fachlichkeit der Jugendämter (Verwaltung des Jugendamtes) würde unter einer dann möglichen Zusammenlegung mit sachfremden oder gar konkurrierenden Aufgaben leiden.
3. Die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten freier Träger würden bei einer dann möglichen Abschaffung der Jugendhilfeausschüsse stark eingeschränkt.

Dies sind nur die wichtigsten Gründe, die gegen eine Neufassung des Artikel 84 (1) GG bzw. dessen Anwendung auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sprechen.

Der neugefasste Artikel 84 Bundesaufsicht (1) GG:

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen.... würde in der Konsequenz zu einer Veränderung des Wesens des Kinder- und Jugendhilfegesetzes führen, mit negativen Folgen für Kinder und Jugendliche und für die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Öffentlichen und Freien Trägern der Jugendhilfe. Das in Jahrzehnten bewährte Jugendhilfesystem der Bundesrepublik Deutschland würde ohne Not aufs Spiel gesetzt.

Ich habe die herzliche Bitte an Sie, dass Sie sich dafür einsetzen, dass der Artikel 84 (1) GG entweder in der geltenden Fassung bestehen bleibt oder aber durch einen entsprechenden Gesetzesvorbehalt keine Anwendung auf das KJHG findet. Die berechtigten Interessen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht strukturpolitischen Erwägungen geopfert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Müller
Sigrid Müller
Referentin für Jugendpolitik

Mitgliedsverbände
im CVJM-Gesamtverband:

- CVJM-Westbund
- Evangelisches Jugendwerk
in Württemberg (EJW)
- CVJM-Landesverband Bayern e. V.
- CVJM-Nordrhein e. V.
- CVJM-Landesverband Baden e. V.
- CVJM-Philz e. V.
- Evangelisches Jugendwerk
in Niedersachsen
- CVJM-Ortwerk e. V.
- Landesverband Berlin-Brandenburg
- CVJM-Landesverband
Sachsen-Anhalt e. V.
- CVJM-Landesverband
Sachsen e. V.
- CVJM-Thüringen e. V.
- CVJM-Landesverband
Sächsische Oberlausitz e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der CVJM
Deutschland
- Christliches Jugenddorfwerk
Deutschlands (CJD)

Anschrift

Im Druseltal 8
34131 Kassel

Tel. (05 61) 30 87-0

Fax (05 61) 30 87-2 70

info@cvjm.de
www.cvjm.de

Bankverbindung

EKK Kassel

BLZ 520 604 10 · Konto 213

Der CVJM nimmt Stellung zur Föderalismusreform



Der CVJM-Gesamtverband unterstützt das grundlegende politische Anliegen einer Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung durch die geplante Föderalismusreform.

Dabei bleibt für uns jedoch das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland herzustellen, unverzichtbar. Dies entspricht den Interessen junger Menschen und deren Familien, ist aber auch eine Aufgabe, die dem Bund verfassungsrechtlich (Art. 72 Abs. 2 GG) auferlegt ist. Umfang und Qualität von Leistungen für junge Menschen dürfen nicht allein von örtlichen Prioritätensetzungen bestimmt werden.

Deshalb fordern wir die vollständige Beibehaltung der Bundeszuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe.

Das beinhaltet den geplanten Verbleib der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung ebenso wie die Beibehaltung der bisherigen bewährten Organisationsstruktur der Jugendhilfe, die die Mitwirkungsrechte der Freien Träger gewährleistet und die Fachlichkeit der Jugendhilfe sicherstellt.

Würde der Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes 16/813 (bzw. nach Ablauf der in Artikel 125 b Absatz 2 geregelten Frist) der Fraktionen von CDU/CSU und SPD unverändert verabschiedet, erhielten die Länder die Möglichkeit, von den Regelungen zu den Verwaltungsverfahren und dem Aufbau der Behörden abzuweichen. Damit wären u. a. sowohl die Abschaffung der Landes- wie kommunalen Jugendhilfeausschüsse als Bestandteil der zweigliedrigen Jugendämter (§§ 70, 71 KJHG) als auch des Jugendamtes als eigenständige Fachbehörde durch Landesgesetz zu befürchten.

Dies und die sich daraus ergebenden Änderungen in anderen Teilen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (z. B. § 8 KJHG) würde das Wesen des Gesetzes gravierend verändern:

Jugendämter garantieren Fachlichkeit

In den kommunalen und Landesjugendämtern sind wesentliche Aufgaben und Fachkompetenzen gebündelt. Dem entspricht ihre Organisation als eigenständige Fachbehörde in der Verwaltung. Hilfe suchende Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien, aber auch freie Träger und nicht zuletzt Jugend-, Familien- und Vormundschaftsgerichte sind auf kompetente Ansprechpartner angewiesen. Jugendämter sind als eigenständige Fachbehörde an das Kindeswohl gebunden und können dies auch gegen andere behördliche Interessen vertreten. Landesjugendämter verhindern durch Aufsichtsfunktionen Interessenkollisionen auf kommunaler Ebene.

Eine Verquickung der Kinder- und Jugendhilfe mit sachfremden oder gar konkurrierenden Aufgabenstellungen würde zu einem Verlust an Fachlichkeit führen. Die Gleichbehandlung junger Menschen in der gesamten Bundesrepublik wäre nicht mehr gewährleistet.

Das Gesetz wäre in seinem Wesen verändert.



Jugendhilfeausschüsse ermöglichen gemeinsame Verantwortung

Jugendhilfeausschüsse sind die zentralen Orte der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Politik mit den Kräften der Zivilgesellschaft und insbesondere mit den Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Gemeinsam erfüllen sie den Auftrag, positive Lebensbedingungen für alle jungen Menschen herzustellen. Der Staat ist dazu allein nicht in der Lage. Er ist auf die Zusammenarbeit mit den Kräften der Bürgergesellschaft angewiesen und ihr verpflichtet.

Im Falle der Verlagerung der Zuständigkeiten wären die Partizipation junger Menschen in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe und die partnerschaftliche Zusammenarbeit Öffentlicher und Freier Träger der Jugendhilfe nicht mehr gewährleistet.

Die Abschaffung der Jugendhilfeausschüsse würde das Wesen des Gesetzes verändern.

Individuelle Leistungsansprüche, die das Individuum in seiner Selbstbestimmung schützen und die Benachteiligung junger Menschen durch Behördenwillkür oder leere Kassen ausschließen, sowie einheitliche Standards und die Jugendpolitik als Querschnittspolitik auf Bundesebene gerieten in Gefahr.

Aus diesen Gründen muss die Möglichkeit der Länder, von den Verwaltungsverfahren bzw. dem Aufbau der Behörden abzuweichen, für die Punkte ausgeschlossen werden, die das Wesen des Gesetzes verändern würden.

gez. Karl-Heinz Stengel
Präses

gez. Dr. Wolfgang Neuser
Generalsekretär

Beschlossen am 1. April 2006 vom Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e. V.